

Nichtigkeitsklage im „Organstreit“

Art. 230 Abs. 2 EGV

- **Sachliche und funktionelle Zuständigkeit: Art. 240, Art. 225 EGV; Art. 3 Beschluss EuG**

I. Klageberechtigung

1. Aktiv: Mitgliedstaaten, Kommission, Rat (privilegierte Kläger)
Europäisches Parlament, Europäische Zentralbank, Europäischer Rechnungshof
2. Passiv:
Europäisches Parlament und Rat gemeinsam; Rat; Kommission; EZB
Europäisches Parlament

II. Klagegegenstand

Handeln des beklagten Gemeinschaftsorgans mit Rechtswirkung

III. Klagegrund

Art. 230 Abs. 2 EGV: Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm, Ermessensmissbrauch

IV. Rechtsschutzbedürfnis

1. Für Klagen Privilegierter: Nicht erforderlich
 - daher selbst Klage eines Mitgliedstaats gegen den Rat zulässig, wenn dieser im Rat für die angegriffene Handlung gestimmt hat.
2. Für Klagen des Europäischen Parlaments und der EZB: Verletzung eigener Rechte

V. Frist

Art. 230 Abs. 5 EGV. Berechnung gemäß Art. 80 VerfO EuGH

Inhalt und Wirkung des Urteils

Nichtigkeitserklärung gemäß Art. 231 Abs. 1 EGV. Ex tunc und erga omnes. Beachtungspflicht für nationale Behörden und Gerichte. Auswirkung auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Beachte: Art. 231 Abs. 2 EGV.

Rechtsprechungsbeispiel: EuGH, Rs. 68/86 - Vereinigtes Königreich/Rat -, Rspr. 1988, S. 855.

Nichtigkeitsklage von Individuen

Art. 230 Abs. 4 EGV

- **Sachliche und funktionelle Zuständigkeit: Art. 240, Art. 225 EGV; Art. 3 Beschluss EuG**

I. Klageberechtigung

1. Aktiv: Natürliche und juristische Personen (gemeinschaftsrechtlicher Begriff, strittig)
Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, auch Gebietskörperschaften
2. Passiv: Europäisches Parlament und Rat gemeinsam; Rat; Kommission; EZB
Europäisches Parlament für Handlungen mit Rechtswirkungen gegenüber Dritten

II. Klagegegenstand

Entscheidung

Für Qualifizierung materieller Gehalt als Einzelfallregelung maßgeblich (Vgl. Art. 230 Abs. 4 EGV). Daher ggf. auch Verordnungen, sogar Richtlinien.

III. Klagegrund

Art. 230 Abs. 4 verweist auf Art. 230 Abs. 2 EGV

IV. Rechtsschutzbedürfnis

Für nichtprivilegierte Klagebefugte erforderlich

Art. 230 Abs. 4, 1. Alternative EGV: Adressat einer Entscheidung (vgl. Art. 254 Abs. 3 EGV)

Art. 230 Abs. 4, 2. Alternative EGV: Entscheidung, die an eine andere Person (auch Staat) ergangen ist, den Kläger aber unmittelbar und individuell trifft

Beeinträchtigung in seinen Interessen (nicht notwendig Rechten)

Eingrenzung der Klagebefugnis nach den Kriterien:

1. Unmittelbare Betroffenheit

Auswirkungen auf Interessen des Klägers treten zwangsläufig ein. Kein Hinzutreten ungewisser weiterer Umstände.

2. Individuelle Betroffenheit

Entscheidung berührt den Kläger wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände.

Individualisierung wie einen Adressaten.

Abgrenzung: Gruppenbetroffenheit.

V. Frist

Art. 230 Abs. 5 EGV. Art. 80 VerfO EuGH.

Beachte: Nichtadressat muss Klage innerhalb von zwei Monaten nach Kenntniserlangung erheben.

Inhalt und Wirkung des Urteils

Art. 231 Abs. 1 EGV: Nichtigklärung ex tunc und erga omnes. Beachtung durch nationale Behörden und Gerichte.

Rechtsprechungsbeispiel: EuGH, Rs. C-309/89 - Codorniu/Rat -, Rspr. 1994 I, S. 1853.